

BGS Hardenberg-Pötter e.V.



Satzung vom 08.02.2025

Präambel

Der Verein BGS Hardenberg Pötter gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben, die Arbeit der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitglieder und sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erstellt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen Doping- und Manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage

von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 26.August 1967 gegründet und trägt nach der Fusion mit dem Verein Pötter Mettmann den Namen BGS Hardenberg-Pötter (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Velbert und ist beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer VR 15608 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Velbert.
5. Der Verein ist Mitglied im Nordrhein-Westfälischen Bahnengolf-Verband und im Stadtsportbund Velbert.

§2. Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung, insbesondere der Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Verein nimmt mit seinen Mannschaften und Einzelspielern an dem sportlichen Wettbewerb im Ligaspielbetrieb und auf Turnieren auf nationaler und internationaler Ebene teil. Er fördert zudem den Breitensport, u.a. durch die Veranstaltung von Turnieren.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 01.Januar bis 31.Dezember.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene, natürliche Person beantragen.
2. Der Aufnahmeantrag einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss auch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand des Vereins zur Genehmigung vorzulegen. Der Antragsteller muss sich entscheiden zwischen einer Fördermitgliedschaft oder einer aktiven Mitgliedschaft.
4. Fördermitgliedschaft bedeutet, dass das Mitglied mit diesem Status nicht an offiziellen Turnieren für den Verein teilnehmen kann. Es hat kein Stimmrecht und kann auch kein Amt ausüben. Ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung ist gegeben.
5. Aktive Mitgliedschaft bedeutet, das Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht und kann ein Amt im Verein wahrnehmen.
6. Für das aktive Mitglied wird eine Spielberechtigung beim Dachverband beantragt. Nach Erteilung der Spielberechtigung darf das Mitglied an offiziellen Turnieren teilnehmen.
7. Ein Wechseln des Status von aktiv nach passiv (Fördermitgliedschaft) ist auf Antrag an den Vorstand nach der Saison zum Spieljahreswechsel möglich.
8. Der Wechsel von passiv nach aktiv ist auf Antrag während der ganzen Saison auch im laufenden Spieljahr möglich.
9. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Aufnahme-Antragsteller mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn ihm gewichtige Gründe entgegenstehen. Über Berufung bei Ablehnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit als letzte Instanz.
10. Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
11. Mit der Entrichtung einer Aufnahmegebühr und Zahlung des ersten Beitrages beginnt die Mitgliedschaft.
12. Mit Beginn der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu achten und nach besten Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

14. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch den Tod.

Der Austritt muss spätestens einen Monat vor jedem Quartalsletzten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

15. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, nur vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichteerfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als 4 Monatsbeiträgen, trotz vorheriger Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- e) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief unter Angabe der Ausschlussgründe zuzustellen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung durch den Verein eine Überprüfung seines Ausschlusses durch einen Disziplinarausschuss zu beantragen.

16. Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus:

- 2 Mitgliedern des Vorstandes,
- 2 Mannschaftsführern
- 1 Mitglied, das vom Betroffenen benannt wird.

Die Entscheidungen über einen Ausschluss werden von beiden Instanzen mit einfacher Mehrheit getroffen.

17. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ernennungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
Über den Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Es wird unterschieden zwischen Beitrag zur passiven und zur aktiven Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.
4. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand geraten, so ist der Beitrag anzumahnen. Die Mahngebühren betragen 10% der Summe, die dem Verein geschuldet wird.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse,
4. die Jugendabteilung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und Berufungsinstanz gegen Vorstandentscheidungen.
Sie ist zu berufen,
 - a) wenn das besondere Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres.
 - c) Im Bedarfsfall kann eine Mitgliederversammlung auch Online durchgeführt werden. In diesem besonderen Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass auch geheime Abstimmung möglich ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung 14 Tage vorher (Poststempel) schriftlich allen Mitgliedern zugegangen ist.
Als schriftliche Mitteilung gilt auch eine E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch den Vorstand oder durch das von ihm dazu beauftragte Organ.
4. In den Einladungen ist Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung anzugeben.
5. Es können nur Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, die spätestens 8 Tage (Poststempel) vor der Versammlung beim Vorstand

schriftlich eingegangen sind. Dazu zählt auch der Eingang per E-Mail.

Dringlichkeitsanträge kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Anwesenden stattgeben.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

6. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
8. In der Regel sieht die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung folgende Punkte vor:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie Beschlussfähigkeit und Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
 - c) Jahresbericht des Vorstandes.
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Genehmigung des Jahresetats aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - f) Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Ersten Vorsitzenden.
 - g) Entlastung des Vorstandes.
 - h) Wahlen
 - i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahrs und Festsetzung der Beiträge.
 - j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - k) Beratung und ggf. Beschlussfassung zu Fragen aus dem NBV- und dem DBV-Bereich.
 - l) Verschiedenes.
9. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

10. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

11. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer abzuzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden bzw. vertretungsberechtigten Vorstand,
- b) dem erweiterten Vorstand.

2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

der/ die Erste Vorsitzende,
der/ die zweite Vorsitzende,
der Vorstand Geschäftsstelle und Finanzen

3. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand
der Vorsitzende der Jugendabteilung und sein Stellvertreter sowie
bis zu drei weitere von der Versammlung gewählte Personen.

4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB
gerichtlich und außergerichtlich.

5. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von 2 Mitgliedern des
geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Hiervon abweichend kann
ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes für Verfügungen im
Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes und des jeweils gültigen
Haushaltsplanes gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut allein
zeichnungsberechtigt sein. Die Unterschriftsberechtigten für Bank und
Sparkasse werden nach jeder Vorstandswahl neu benannt und den
Geldinstituten bekanntgegeben.

6. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Personen gewählt
werden, die das 18. Lebensjahr am Tage der Wahl vollendet haben.

7. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten nach den Beschlüssen
der Mitgliederversammlung.

8. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Bestellung durch die
Mitgliederversammlung und Annahme der Wahl. Sie beträgt 2 Jahre. Die
Amtszeit läuft bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Wiederwahl einzeln oder
geschlossen ist zulässig.

9. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so
ist bis zur Neuwahl der Restvorstand vertretungsberechtigt.

Falls erforderlich, d.h. wenn der Verein durch den Ausfall von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nicht mehr nach außen handlungsfähig ist, ist in einer kurzfristig einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

10. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Lediglich Barauslagen werden erstattet.

11. Sitzungen des Vorstandes sollen nach Bedarf, jedoch mindestens alle 2 Monate stattfinden.

Eine Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem aufnehmenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen ist.

Digitale Unterschriften sind ausreichend.

Den Mitgliedern ist auf Wunsch Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

12. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstände werden in einer Geschäftsordnung bestimmt. Diese Geschäftsordnung regelt des weiteren die Zahl und den Ablauf der Vorstandssitzungen sowie die Beschlussfassung im Vorstand.

§ 9 Jugendabteilung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorsitzende der Jugendabteilung und sein Vertreter sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer. Diese prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Sie prüfen insbesondere, ob die Mittel des Vereins sparsam und im Sinne der Satzung verwandt wurden. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstellen. Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal möglich.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse und deren Leiter bestellen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an Ausschusssitzungen ohne Einladung teilnehmen. Über die Ausführung von Vorschlägen beschließt der Vorstand und soweit erforderlich

die Mitgliederversammlung.

§12 Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen bei Mitgliederversammlungen erfolgen mit Handzeichen. Auf besonderen Antrag müssen Abstimmungen und Wahlen auch geheim durchgeführt werden.

Falls die Satzung nichts anderes vorgibt, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen mit mehreren Personen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Erreichen dabei 2 oder mehrere Personen gleiche Stimmenzahl, so ist unter diesen eine Stichwahl durchzuführen. Briefwahl ist nicht zulässig.

Bei allen Wahlen werden nur die Kandidaten zugelassen, die vor Beginn des Wahlvorganges ihr Einverständnis für eine eventuelle Wahl erklärt haben.

§ 13 Auflösung des Vereins/ Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung ist.
2. Der Beschluss darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten nach der Eintragung in das Vereinsregister durch einen Notar mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Velbert, den 08.Februar 2025

Geschäftsstelle:

BGS Hardenberg-Pötter e.V.

c/o Peter Höpner

Dieselstr. 7

42551 Velbert

Eintragungen beim Amtsgericht Wuppertal im Vereinsregister 15608

1.

Nummer der Eintragung: 3

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 08.02.2025 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

20.10.2025

Schwarz

b) Bemerkungen:

Satzung Blatt 343 - 347 der Akten